

**Thesen zu einer europäischen Regelung  
für die kollektive Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen**

---

1. Eine europäische Regelung kann nur eingreifen, wenn eine Auseinandersetzung mit grenzüberschreitenden Bezügen vorliegt.
2. Einer europäischen Regelung bedarf es nur bei Schadensersatzansprüchen von Verbrauchern gegen Unternehmer.
3. Eine europäische Regelung sollte Mindeststandards in Form einer Richtlinie vorgeben.
4. Eine europäische Regelung sollte sich auf prozessuale Fragen beschränken.
5. Eine europäische Regelung muss einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Verbrauchern und Unternehmern sicherstellen; sie darf sich nicht an der amerikanischen class action orientieren.
6. Die gemeinschaftliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen setzt gleichgerichtete Ansprüche voraus.
7. Eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung über Schadensersatzansprüche ist nur sinnvoll, soweit Tatsachen- und Rechtsfragen von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.
8. Gemeinschaftlich bedeutsame Tatsachen- und Rechtsfragen sind grundsätzlich schnell und effizient in einem Musterverfahren zu klären.
9. Bei Kleinstschäden ist den Verbrauchern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre jeweiligen Ansprüche auf einen Dritten zu übertragen, der die Ansprüche für die Verbraucher gesammelt geltend macht (Sammelklage).
10. Eine Verbandsklage auf Schadensersatz ist daneben nicht erforderlich; würde dennoch eine Verbandsklage eröffnet, wären dieselben Nachteile zu befürchten, die sich derzeit bei der amerikanischen class action zeigen.

Zu den Thesen im Einzelnen:

**1. Eine europäische Regelung kann nur eingreifen, wenn eine Auseinandersetzung mit grenzüberschreitenden Bezügen vorliegt.**

Eine europäische Regelung für die kollektive Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die der Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes dient, stellt eine Maßnahme im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen dar, die nach Artikel 65 EGV nur bei grenzüberschreitenden Bezügen möglich ist.

**2. Einer europäischen Regelung bedarf es nur bei Schadensersatzansprüchen von Verbrauchern gegen Unternehmer.**

Die von der Kommission festgestellten Defizite betreffen ausschließlich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von Verbrauchern gegenüber Unternehmern. Eine europäische Regelung muss daher gezielt für Schadensersatzklagen von Verbrauchern gegen Unternehmer entwickelt werden.

Da die Entwicklung einer europäischen Regelung für die kollektive Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen von Verbrauchern eine Fortentwicklung der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen wäre, ist zu überlegen, sie zumindest in einem erstem Schritt auf Schadensersatzansprüche zu beschränken, die ihren Ursprung in der Verletzung eines im Anhang der Richtlinie 98/27/EG genannten Verbraucherschutzgesetzes haben.

**3. Eine europäische Regelung sollte Mindeststandards in Form einer Richtlinie vorgeben.**

Die Untersuchung der Katholieke Universiteit Leuven vom 17. Januar 2007 hat im Bereich der kollektiven Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten festgestellt, die ihre Ursache unter anderem in den erheblichen Unterschieden des Prozessrechts und des Kostenrechts haben. Eine unmittelbar geltende europäische Regelung würde daher zu schwer lösbaeren Widersprüchen mit den

nationalen Rechtsordnungen führen. Nur eine Richtlinie ist im Stande, einheitliche Standards organisch in die nationalen Rechtsordnungen einzufügen und damit zugleich einen Anstoß zu deren Fortentwicklung zu geben.

#### **4. Eine europäische Regelung sollte sich auf prozessuale Fragen beschränken.**

Die von der Kommission festgestellten Defizite betreffen ausschließlich den Zugang zum Recht, insbesondere die Hürden des Aufwands der grenzüberschreitenden Klageerhebung und des damit verbundenen Kostenrisikos. Einer europäischen Regelung bedarf es daher nur für die prozessuale Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, nicht aber für deren materiell-rechtliche Ausgestaltung.

#### **5. Eine europäische Regelung muss einen angemessenen Interessenausgleich zwischen Verbrauchern und Unternehmern sicherstellen; sie darf sich nicht an der amerikanischen class action orientieren.**

Nicht jede Schadensersatzklage eines Verbrauchers ist begründet. Eine europäische Regelung, die das Funktionieren des Marktes sicherstellen will, muss daher neben den Verbraucherinteressen auch die Unternehmerinteressen im Auge behalten und beide angemessen zum Ausgleich bringen. Sie darf nicht einseitig die Hürden für die Klageerhebung reduzieren, sondern muss umgekehrt auch darauf achten, dass Klagemöglichkeiten nicht zur Erlangung ungerechtfertigter Vorteile missbraucht werden.

Ungeeignet als Vorbild für eine europäische Regelung ist daher die in den USA und anderen außereuropäischen Staaten verbreitete class action. Das System der class action basiert nicht auf einer tatsächlichen und rechtlichen Aufarbeitung des Schadensereignisses, sondern auf dem Aufbau öffentlichen Drucks, der das beklagte Unternehmen zu einer schnellen vergleichsweisen Erledigung zwingen soll. Es begünstigt die Erhebung unbegründeter und missbräuchlicher Klagen.

## **6. Die gemeinschaftliche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen setzt gleichgerichtete Ansprüche voraus.**

Eine europäische Regelung zur gemeinschaftlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen kann nur bei gleichgerichteten Ansprüchen eingreifen. Dazu genügt es nicht, dass sich die Schadensersatzansprüche gegen denselben Beklagten richten. Es kommt vielmehr darauf an, dass sie auf einen einheitlichen Lebenssachverhalt zurückzuführen sind. Dies ist insbesondere bei einer gemeinsamen Schadensursache der Fall. Gleichgerichtete Ansprüche liegen etwa vor, wenn mehrere Kontoinhaber eine Bank auf Rückzahlung überhöhter Kontoführungsgebühren in Anspruch nehmen, die auf der Grundlage unwirksamer Allgemeiner Geschäftsbedingungen abgerechnet wurden, nicht aber, wenn sie ihre Ansprüche auf individuelle Abrechnungsfehler stützen.

## **7. Eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung über Schadensersatzansprüche ist nur sinnvoll, soweit Tatsachen- und Rechtsfragen von gemeinschaftlicher Bedeutung sind.**

Selbst wenn Schadensersatzansprüche gleichgerichtet sind, ist stets nur ein Teil der zu prüfenden Tatsachen- und Rechtsfragen für alle Ansprüche gemeinschaftlich von Bedeutung. Andere Tatsachen- und Rechtsfragen unterscheiden sich dagegen in den einzelnen Fällen oder spielen nur für einzelne Fälle überhaupt eine Rolle. In dem oben genannten Beispiel der Rückforderung überhöhter Kontoführungsgebühren ist beispielsweise nur die Frage der Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von gemeinschaftlicher Bedeutung für alle Ansprüche. Die Höhe der einzelnen Rückzahlungsansprüche unterscheidet sich dagegen in den einzelnen Fällen je nach Dauer der Kontoverbindung. Gegen einzelne Rückzahlungsansprüche mag der beklagten Bank außerdem ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zustehen.

Ein gemeinschaftliches Verfahren sollte grundsätzlich nur hinsichtlich derjenigen Tatsachen- und Rechtsfragen stattfinden, die von gemeinschaftlicher Bedeutung sind. Tatsachen- und Rechtsfragen, die nur für einzelne Fälle bedeutsam sind, sollten dagegen in individuellen Prozessen geklärt werden. Dies gilt schon deshalb, weil regelmäßig nur die individuellen Beteiligten über die nötigen Informationen verfügen. Ein gemeinschaftliches Verfahren würde durch diese Fragen nur unnötig aufgebläht, indem der Aufklärungsbedarf

über die alle interessierenden zentralen Fragen hinaus auf eine Vielzahl von Detailproblemen ausgedehnt würde, die jeweils nur einzelne betreffen. Diese Aufblähung würde den Umgang mit dem Prozessstoff erschweren und alle Beteiligten unnötig Zeit und Geld kosten.

**8. Gemeinschaftlich bedeutsame Tatsachen- und Rechtsfragen sind grundsätzlich schnell und effizient in einem Musterverfahren zu klären.**

Die danach gebotene Trennung gemeinschaftlich bzw. nur individuell bedeutsamer Tatsachen- und Rechtsfragen kann durch ein gesetzlich geregeltes Musterverfahren erreicht werden. In dem Musterverfahren können gemeinschaftlich bedeutsame Tatsachen- und Rechtsfragen schnell und mit bindender Wirkung für individuelle Schadensersatzprozesse geklärt werden. Dabei kann sichergestellt werden, dass der einzelne Verbraucher nur ein überschaubares Kostenrisiko tragen muss.

*Im Einzelnen kann ein solches Musterverfahren wie folgt ausgestaltet werden:*

Ausgangspunkt ist eine individuelle Schadensersatzklage, die von dem Verbraucher nach den maßgeblichen nationalen Vorschriften einzuleiten ist. Besteht die Möglichkeit gleichgerichteter Schadensersatzansprüche, kann der Verbraucher die Durchführung eines Musterverfahrens zur Klärung bestimmter, gemeinschaftlich bedeutsamer Tatsachen- und Rechtsfragen beantragen. Der Antrag wird in ein elektronisches Klageregister eingestellt, das von jedermann im Internet eingesehen werden kann. Verbraucher, die gleichgerichtete Schadensersatzklagen erhoben haben oder erheben, können sich dem Antrag anschließen (opt-in). Schließt sich eine Mindestzahl von Verbrauchern dem Antrag an, ordnet das Gericht, bei dem der Schadensersatzprozess des Antragstellers anhängig ist, die Durchführung eines Musterverfahrens an.

Um gemeinschaftlich bedeutsame Tatsachen- und Rechtsfragen schnell und verbindlich zu klären, ist das Musterverfahren nicht von dem Gericht durchzuführen, bei dem der ursprüngliche Schadensersatzprozess anhängig ist, sondern von dem Gericht, das diesem im Rechtsmittelzug übergeordnet ist (Rechtsmittelgericht). Auf diese Weise wird der Instanzenzug verkürzt und der Verfahrensabschluss beschleunigt. Das Rechtsmittelgericht bestimmt aus den Verbrauchern, die den Antrag gestellt oder sich ihm angeschlossen ha-

ben, einen Musterkläger, der das Musterverfahren gegen den Unternehmer führt. Auf diese Weise erhält das Musterverfahren eine bipolare Struktur, die seine Durchführung erheblich erleichtert. Eine bloße Zusammenfassung der Kläger der individuellen Schadensersatzprozesse in einer Streitgenossenschaft hätte demgegenüber bei einer größeren Zahl von Verbrauchern ein unübersichtliches Verfahrensgflecht zur Folge. Diejenigen Verbraucher, die nicht zum Musterkläger bestimmt werden, können das Musterverfahren verfolgen und eigene Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend machen, soweit diese nicht zu den Erklärungen und Handlungen des Musterklägers in Widerspruch stehen. Die von ihnen eingeleiteten Schadensersatzprozesse werden für die Dauer des Musterverfahrens ausgesetzt.

Die Entscheidung im Musterverfahren (Musterentscheid) kann gegebenenfalls durch ein Rechtsmittel überprüft werden. Ist das Musterverfahren rechtskräftig abgeschlossen, sind die individuellen Schadensersatzprozesse fortzuführen. Dazu können die jeweiligen Beteiligten sich entweder auf der Grundlage des Musterentscheids vergleichen oder die im Musterentscheid nicht geklärten individuellen Tatsachen- und Rechtsfragen durch das Gericht entscheiden lassen. Im letzt genannten Fall müssen die Beteiligten die tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen des Musterentscheids gegen sich gelten lassen.

Da im Musterverfahren Tatsachen- und Rechtsfragen konzentriert geklärt werden, die ansonsten in den individuellen Schadensersatzprozessen aufzuarbeiten wären, fallen hierfür keine gesonderten Gerichts- oder Rechtsanwaltsgebühren an. Die übrigen Kosten des Musterverfahrens, insbesondere die Kosten für die vom Gericht eingeholten Gutachten, dürfen, soweit sie nach der maßgeblichen Rechtsordnung nicht durch den beklagten Unternehmer zu tragen sind, den Verbrauchern, die den Antrag auf Durchführung des Musterverfahrens gestellt oder sich ihm angeschlossen haben, nur anteilig (pro rata) im Verhältnis ihrer Schadensersatzansprüche auferlegt werden.

*Ein solches Musterverfahren bietet für alle Beteiligten erhebliche Vorteile:*

Gemeinschaftlich bedeutsame Tatsachen- und Rechtsfragen können schnell und für alle, die dies wünschen, verbindlich geklärt werden, ohne das gemeinschaftliche Verfahren durch Einzelfragen unnötig aufzublähen. Zwar müssen die Verbraucher zunächst individuelle Schadensersatzklagen erheben, um sich an dem Musterverfahren beteiligen zu kön-

nen. Würde man hierauf verzichten, müssten die nur individuell bedeutsamen Tatsachen- und Rechtsfragen aber in einem Verteilungsverfahren geklärt werden, das im Zweifel zwar nicht weniger aufwändig, für den Verbraucher aber deutlich weniger transparent und berechenbar wäre.

Trotz des Erfordernisses der Erhebung einer individuellen Schadensersatzklage wird das Kostenrisiko des Verbrauchers und damit die Zugangsschwelle zur Rechtsdurchsetzung erheblich gesenkt. Da gesonderte Gerichts- oder Rechtsanwaltsgebühren für das Musterverfahren nicht anfallen, riskiert der Verbraucher nur, die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten seiner individuellen Schadensersatzklage tragen zu müssen, sofern er verliert oder das Recht des betroffenen Mitgliedstaats keine Kostenerstattung im Obsiegensfall vorsieht. Diese Kosten orientieren sich vorbehaltlich der Bestimmungen des betroffenen Mitgliedstaates regelmäßig an der Höhe des individuellen Schadensersatzanspruchs und sind deshalb bei geringen Forderungen ebenfalls nur gering. Für die streitwertunabhängigen und damit unter Umständen den Wert des individuellen Schadensersatzanspruchs deutlich übersteigenden Kosten der Gutachten zur Klärung gemeinschaftlich bedeutsamer Tatsachenfragen im Musterverfahren (z.B. Sachverständigengutachten zur Feststellung eines Produktfehlers) haftet der Verbraucher allenfalls mit einem kleinen Anteil. Soweit der Verbraucher die danach überschaubaren Prozesskosten wegen seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aufbringen kann, kann er nach den bestehenden, durch die Richtlinie 2003/8/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen harmonisierten Vorschriften der Mitgliedstaaten Prozesskostenhilfe verlangen.

*Vorbilder für ein solches Musterverfahren finden sich in mehreren Mitgliedstaaten.*

Das dargestellte Musterverfahren ähnelt dem seit 2005 in Deutschland für bestimmte Schadensersatzansprüche von Kapitalanlegern geltenden Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz. Das Erfordernis der Erhebung individueller Klagen als Voraussetzung für ein vom Gericht einzuleitendes gemeinschaftliches Verfahren findet sich auch bei der group litigation im Vereinigten Königreich.

**9. Bei Kleinstschäden ist den Verbrauchern die Möglichkeit zu eröffnen, ihre jeweiligen Ansprüche auf einen Dritten zu übertragen, der die Ansprüche für die Verbraucher gesammelt geltend macht (Sammelklage).**

In Ausnahmefällen kann der Durchführung eines Musterverfahrens entgegen stehen, dass die Verbraucher von der Erhebung einer individuellen Schadensersatzklage absehen, weil die Höhe ihres individuellen Schadens außer Verhältnis zu den Prozesskosten steht und sie mangels Bedürftigkeit keine Prozesskostenhilfe beanspruchen können. Dies wäre etwa der Fall, wenn in dem bereits erwähnten Beispiel der Rückforderung überhöhter Kontoführungsgebühren der zu Unrecht abgerechnete Betrag je Kontoinhaber wenige Euro nicht übersteigt.

Kommt bei Kleinstschäden eine individuelle Klageerhebung wegen Wirtschaftlichkeitserwägungen nicht zustande, handelt es sich aber um Streuschäden mit der Folge einer Vielzahl gleichgerichteter Schadensersatzansprüche, die sich insgesamt auf nicht unerhebliche Beträge addieren, kann eine gerichtliche Geltendmachung des Schadens ermöglicht werden, ohne das System der individuellen Klageerhebung zu verlassen.

*Dazu ist die gesammelte Geltendmachung durch einen Dritten zu ermöglichen.*

Ist der Schaden des einzelnen so gering, dass für ihn persönlich der Zeit- und Kostenaufwand eines Prozesses außer Verhältnis zur Schadenssumme steht, ist eine Möglichkeit zu schaffen, mehrere Einzelansprüche in einer Klage gesammelt geltend zu machen (Sammelklage). Dazu sind die Einzelansprüche von den Verbrauchern an einen Dritten (Sammelkläger) abzutreten, der sie auf der Grundlage der Abtretung im eigenen Namen geltend macht.

Um zu verhindern, dass die Interessen der geschädigten Verbraucher mit denen des Sammelklägers kollidieren, sollten als Sammelkläger nur gemeinnützige Einrichtungen zugelassen werden. Als solche kommen beispielsweise die qualifizierten Einrichtungen nach der Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen in Betracht. Qualifizierte Einrichtungen im Sinne der Richtlinie können je nach der Struktur der Verbraucherschutzinstitutionen in den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmte öffentliche Stellen und /

oder Organisationen sein, die dem Schutz der Verbraucherinteressen dienen. Um ein grenzüberschreitendes Tätigwerden der qualifizierten Einrichtungen zu ermöglichen, sieht die Richtlinie eine gegenseitige Anerkennung derjenigen Einrichtungen vor, die in einem von der Kommission geführten Verzeichnis registriert sind. Dieses System kann für die Bestimmung von Sammelklägern nutzbar gemacht werden.

*Eine Sammelklage reduziert das Kostenrisiko des einzelnen Verbrauchers.*

Durch Addition mehrerer Kleinstansprüche entsteht eine Gesamtklageforderung, die zum Aufwand ihrer Geltendmachung in einem angemessenen Verhältnis steht. Dabei ist zu bedenken, dass die Geltendmachung eines großen Anspruchs in Bezug auf die Anwalts- und Gerichtskosten regelmäßig günstiger ist als die Geltendmachung mehrerer kleiner Ansprüche.

Die Prozesskosten, die anfallen, wenn die Sammelklage verloren wird oder das Recht des betroffenen Mitgliedstaats keine Kostenerstattung im Obsiegsfall vorsieht, sind grundsätzlich vom Sammelkläger zu tragen. Ob und in welcher Höhe der Sammelkläger diese Kosten an die Verbraucher weiter reicht, deren Ansprüche geltend gemacht wurden, hängt von der jeweiligen Vereinbarung zwischen dem Sammelkläger und dem Verbraucher ab. Das Ausmaß der Weiterleitung der Kosten wird sich in der Regel danach richten, ob und in welchem Umfang der Sammelkläger für seine Tätigkeit staatliche oder private Zuwendungen erhält. Insofern kann der unterschiedlichen Struktur der Verbraucherschutzinstitutionen in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden.

*Eine Sammelklage fügt sich harmonisch in das bestehende Prozessrechtssystem ein.*

Eine Sammelklage entspricht ohne weiteres dem System der individuellen Klageerhebung, das die Prozessrechte der Mitgliedstaaten prägt. Sie lässt sich auch mit der primär anzustrebenden Klärung gemeinschaftlich bedeutsamer Tatsachen- und Rechtsfragen in Musterverfahren kombinieren. Haben einzelne Verbraucher nur Kleinstschäden erlitten, können sie diese durch Abtretung ihrer Ansprüche auf einen Sammelkläger verfolgen. Der Sammelkläger erhebt seinerseits eine individuelle Schadensersatzklage, die sich aus mehreren an ihn abgetretenen Einzelansprüchen zusammen setzt. Seine Klage kann neben anderen Schadensersatzklagen, die von geschädigten Verbrauchern mit höheren An-

sprüchen unmittelbar erhoben werden, Grundlage für die Durchführung eines Musterverfahrens sein.

Sammelklagen sind in vielen Mitgliedstaaten schon jetzt möglich. In Deutschland wurde durch Änderung von Artikel 1 § 3 Nr. 8 des Rechtsberatungsgesetzes im Jahr 2002 den mit öffentlichen Mitteln geförderten Verbraucherverbänden die gerichtliche Geltendmachung von Forderungen der Verbraucher ermöglicht. Die auf § 227 der österreichischen Zivilprozessordnung beruhende Sammelklage nach österreichischem Recht basiert ebenfalls auf der Abtretung einzelner Ansprüche an einen Dritten, der diese anschließend für die ursprünglichen Anspruchsinhaber geltend macht. Schließlich ermöglicht im französischen Recht die *action en représentation conjointe* die Geltendmachung fremder Ansprüche durch eine anerkannte Einrichtung, soweit sie von den jeweiligen Anspruchsinhabern damit beauftragt wurde. Eine gemeinschaftsrechtliche Regelung der Sammelklage könnte neben einer Harmonisierung der einzelstaatlichen Regelungen vor allen Dingen die Bekanntheit dieses Prozessrechtsinstituts und die Bereitschaft von Verbraucherschutzinstitutionen fördern, als Sammelkläger aufzutreten.

Soweit eine Sammelklage eröffnet wird, um Kleinstschäden gerichtlich geltend zu machen, können Rechtsinstitute der Mitgliedstaaten, die bislang dazu bestimmt waren, den rechtswidrig erlangten Unternehmergewinn bei Streuschäden abzuschöpfen, zurückgenommen werden, um eine Doppelbelastung des Unternehmers durch die Kombination von Schadensersatzverpflichtung und Gewinnabschöpfung zu vermeiden. Dies gilt im deutschen Recht beispielsweise für die Gewinnabschöpfung nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb oder § 33 Abs. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

**10. Eine Verbandsklage auf Schadensersatz ist daneben nicht erforderlich; würde dennoch eine Verbandsklage eröffnet, wären dieselben Nachteile zu befürchten, die sich derzeit bei der amerikanischen class action zeigen.**

Durch die Klärung prozessübergreifend bedeutsamer Tatsachen- und Rechtsfragen in Musterverfahren sowie die Ermöglichung der Geltendmachung von Kleinstschäden durch Dritte im Wege von Sammelklagen ist in allen denkbaren Konstellationen für den Verbraucher der Zugang zu den Gerichten mit überschaubarem Kostenrisiko sichergestellt. Neben

der Regelung eines Musterverfahrens und einer Sammelklage ist die Einführung einer Verbandsklage deshalb nicht erforderlich.

Die Einführung einer Verbandsklage zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist auch nicht sinnvoll.

*Die Verbandsklage hätte keinen Mehrwert gegenüber Musterverfahren und Sammelklage.*

Zwar kennt das Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der Unterlassungsansprüche bei Verstößen gegen bestimmte Verbraucherschutzgesetze bereits eine Verbandsklage. Hier verpflichtet die Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen die Mitgliedstaaten, qualifizierten Einrichtungen die gerichtliche Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen zu ermöglichen. Dieses System kann aber nicht auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen übertragen werden.

Im Gegensatz zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs ist bei der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs nicht nur eine bestimmte, in einer Vielzahl von Fällen gleichartige Verletzungshandlung darzulegen und zu beweisen, sondern darüber hinaus die Entstehung und der Umfang eines individuellen Schadens sowie gegebenenfalls weitere individuelle Tatsachen. Zudem ist der begehrte Schadensersatz nach den allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen der Mitgliedstaaten durch Addition der einzelnen Schadensbeträge zu beziffern. Dies setzt die Feststellung der einzelnen Geschädigten und ihrer individuellen Schadensersatzansprüche voraus.

Eine Verbandsklage ist deshalb unter Beachtung der allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätze der Mitgliedstaaten nur möglich, wenn und soweit die Verbraucher ihre Einzelansprüche bei dem klagenden Verband anmelden (opt-in). Die Klageerhebung durch einen Dritten auf der Grundlage einer Anmeldung der Einzelansprüche der Verbraucher entspricht allerdings hinsichtlich Zeit- und Kostenaufwand im Wesentlichen dem System der Sammelklage. Ihr käme deshalb gegenüber der Sammelklage kein Mehrwert zu.

*Erleichterungen für die Verbandsklage brächten die Nachteile der class action mit sich.*

Würde man zur Erleichterung der gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch Verbände Ausnahmen von den allgemeinen prozessrechtlichen Grundsätzen der Mitgliedstaaten zulassen, wären dieselben Nachteile zu befürchten, die sich derzeit bei der amerikanischen class action zeigen.

Würde man für eine Verbandsklage auf Schadensersatz Ausnahmen vom Erfordernis der Darlegung und des Beweises der einzelnen Anspruchsvoraussetzungen oder der Bezifferung der Schadensbeträge zulassen, könnte das Gericht den Sachverhalt nicht mehr in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht aufklären. Statt dessen könnte es bestenfalls versuchen, aufgrund von Schätzungen einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, der aus seiner Sicht als Gesamtlösung angemessen ist. Damit könnte eine Verbandsklage von vornherein nur als Vehikel zur Herbeiführung von Vergleichen dienen. Dem entspricht, dass das niederländische Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Juni 2005 (Wet Collectieve Afwikkeling Massaschade) nur auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen Verband und Schädiger in Gang gesetzt werden kann. Die Verbrauchern wären deshalb dazu gezwungen, außerhalb des gerichtlichen Verfahrens auf den Unternehmer Druck auszuüben, um diesen zum Vergleichsschluss zu bewegen. Im Ergebnis würde die Verbandsklage auf Schadensersatz als europäische class action ebenso wie ihre Vorbilder in den USA und anderen außereuropäischen Staaten anstelle der tatsächlichen und rechtlichen Aufarbeitung des Schadensereignisses lediglich dem Aufbau öffentlichen Drucks dienen und damit die Erhebung unbegründeter und missbräuchlicher Klagen begünstigen.

Würde man eine Verbandsklage auf Schadensersatz unabhängig davon zulassen, ob die einzelnen Geschädigten der Geltendmachung zugestimmt oder ihre Ansprüche zumindest angemeldet haben (opt-in), bestehen neben rechtspolitischen auch erhebliche rechtliche Bedenken. Zwar könnte der klagende Verband nach dem Vorbild der amerikanischen class action ermächtigt werden, alle Schadensersatzansprüche geltend zu machen, deren Inhaber der Geltendmachung nicht widersprochen haben (opt-out). Die Vereinbarkeit eines solchen opt-out-Verfahrens mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist allerdings zweifelhaft, da dieser grundsätzlich ein individuelles Klagerecht gewährt. Zwar kann der Verbraucher durch den opt-out sein individuelles Klagerecht zurück erhalten. Zur Vermeidung von Rechtsnachteilen wäre er aber gezwungen, ständig

zu überwachen, ob gleichgerichtete Ansprüche mit einer Verbandsklage in einem Mitgliedstaat geltend gemacht werden. Das opt-out-Verfahren schiebt den Aufwand der Feststellung der individuellen Schadensersatzansprüche zudem nur auf, bis über die Verteilung des mit der Verbandsklage erstrittenen Schadensersatzes zu entscheiden ist. Spätestens dann sind die einzelnen geschädigten Verbraucher und ihr individueller Schaden zu ermitteln. Übersteigt die Summe der nachträglich ermittelten individuellen Schäden den mit der Verbandsklage erstrittenen Schadensersatz, besteht die Gefahr, dass die Verbraucher ihren Schaden nur teilweise ersetzt erhalten.

*Der Unternehmer könnte zudem mehrfach wegen desselben Schadens verklagt werden.*

Die Erleichterung der gerichtlichen Geltendmachung von Kleinstschäden darf nicht dazu führen, dass Unternehmer wegen desselben Schadens mehrfach in Anspruch genommen werden. Bei einer Sammelklage ist dies ausgeschlossen weil der Verbraucher, der seinen Anspruch an den Sammelkläger abgetreten hat, diesen nicht mehr selbst geltend machen kann und die Klagebefugnis des Sammelklägers nur so weit reicht, wie Ansprüche an ihn abgetreten wurden. Im Gegensatz zur Sammelklage werden die Schadensersatzansprüche bei der Verbandsklage aber nicht aus abgetretenem fremdem Recht geltend gemacht, sondern aus eigenem Recht des Verbandes. Dies hat zur Folge, dass mehrere Verbände den Unternehmer gleichzeitig wegen des desselben Schadens in Anspruch nehmen können. Ebenso ist es möglich, dass ein geschädigter Verbraucher seinen individuellen Schadensersatzanspruch parallel zum Verband gelten macht. Im Gegensatz zum Unterlassen rechtswidriger Handlungen, wo die Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen eine Verbandsklage vorsieht, können Schadensersatzleistungen dem Unternehmer nicht notwendig nur einmal abverlangt werden. Es besteht daher die Gefahr, dass die Summe der Schadensersatzleistungen, zu denen der Unternehmer verurteilt wird, den tatsächlich entstandenen Schaden übersteigen.